

Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung der Stadt Eltmann

Auf Grund von Artikel 23 und Artikel 24 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Eltmann folgende Änderungssatzung

§ 1

§ 14 a der Friedhofsatzung der Stadt Eltmann erhält folgende Fassung:

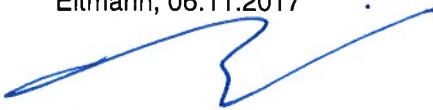
Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

- (1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Der Nachweis ist im Sinne des Art. 9a Absätze 2 und 3 Bestattungsgesetz zu erbringen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eltmann, 06.11.2017



Ziegler
1. Bürgermeister